**Hinweise zur Verwendung des Muster-Hygieneschutzkonzepts zur Nutzung der Pfarrheime**:

Das Muster-Hygieneschutzkonzept gibt die wesentlichen Hygieneregeln und –maßnahmen wieder. Es ist stets auf die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Da aufgrund der dynamischen Lage davon auszugehen ist, dass das Hygieneschutzkonzept mit der Zeit anzupassen ist, wird empfohlen dieses in regelmäßigen Abständen auf einen möglichen Änderungsbedarf hin zu überprüfen.

Aufgrund der Entwicklungen der Infektionszahlen vor Ort können die örtlichen Gesundheitsbehörden zudem besondere Regelungen treffen. Im Zweifel empfiehlt sich daher eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden.

**Zu 3. Allgemeine Hygieneregeln:**

Ein Aushang der Hygieneregeln (in mehreren Sprachen) kann kostenfrei beim Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bestellt werden: <https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/>. Alternativ können eigene Aushänge gestaltet werden.

Bezüglich des Lüftungskonzepts ist zu beachten, dass eine Kipplüftung weitgehend wirkungslos ist, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Auf den Einsatz von Ventilatoren oder Heizlüftern sollte verzichtet werden, da diese möglicherweise die Infektionsgefahr erhöhen (Verteilung von Aerosolen im Raum).

**Zu 4. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5m:**

Für alle Räumlichkeiten – also auch die Sanitäranlagen – ist einmalig eine Höchstzahl an Personen festzulegen. Diese Höchstteilnehmerzahl wird durch die Abstandsregeln ermittelt. Dabei empfiehlt es sich pauschal davon auszugehen, dass pro Person wenigstens 4 m2 Fläche zur Verfügung stehen muss. Die Höchstteilnehmerzahl ist im Hygienekonzept anzugeben.

**Beispiel:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Raum (Name)** | **Raumgröße in m2** | **Max. Anzahl von Personen** |
| Großer Saal | 80,00 | 20 |
| WC Männer | 6,54 | 1 |
| WC Frauen | 6,00 | 1 |

Zusätzlich zu dem zu erstellenden Stuhl-/Tischplan können auch Markierungen am Boden oder aber an den Tischen (bspw. großer Konferenztisch) angebracht werden, die anzeigen an welchen Stellen Sitzplätze möglich sind.

**Zu 5. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen:**

Plakate zum richtigen Händewaschen können bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung größtenteils kostenlos bestellt werden: <https://www.bzga.de/infomaterialien/impfungen-und-persoenlicher-infektionsschutz/hygiene>

**Zu 7. Mindestanforderungen an externe Veranstalter:**

Bei Vermietungen an externe Nutzer ist zu beachten, dass der Mietvertrag eine Bestimmung enthält, mit der der Mieter die Kenntnisnahme der aktuellen CoronaSchVO und des Hygienekonzeptes des Pfarrheims bestätigt und sich verpflichtet diese einzuhalten. Zudem wird empfohlen die Mindeststandards in einer Anlage zum Mietvertrag gesondert festzulegen. Ein entsprechendes Muster wird hierfür bereitgestellt bzw. ist in die Mietverträge im Verwaltungshandbuch des Erzbistums Paderborn bereits integriert.

Die Prüfung des Hygienekonzepts des externen Veranstalters kann stichpunktartig erfolgen. Es genügt, dass es erkennbar ist, dass es sich um ein Hygienekonzept handelt, das die besonderen Risiken der Veranstaltung abbildet. Eine detaillierte Prüfung muss nicht erfolgen.

**Zu 9. Teilnehmerlisten:**

Eine Angabe von Kontaktdaten ist nicht erforderlich, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind. Es muss aber auf jeden Fall ein Eintrag mit Vor- und Zuname in die Teilnehmerliste erfolgen.

Es ist zu beachten, dass auch im Hinblick auf die Teilnehmerlisten die Regelungen des Datenschutzes gelten. Personenbezogene Daten sind daher nach 4 Wochen vollständig zu löschen. Zudem ist darf kein unbefugter Dritter von den Daten Kenntnis erlangen (verschlossener Umschlag). Es wird daher empfohlen, dass ein Verantwortlicher vom Kirchenvorstand (bspw. die Pfarrsekretärin/der Pfarrsekretär) bestimmt wird, der für die Aufbewahrung und Vernichtung der Teilnehmerlisten zuständig ist.

**Zu 10. Besonderheiten:**

Die CoronaSchutzVO vom 01.10.2020 sieht in § 7 Abs. 1a vor, dass Angebote der Jugendarbeit in festen Gruppen von bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands zulässig sind, sofern eine Rückverfolgbarkeit durch Führen einer Teilnehmerliste möglich ist. Zudem sind dann die besonderen Regelungen gem. Ziffer X. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW zu beachten.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche besondere Regelungen gelten (siehe Ziff. X. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW).